

Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in Radevormwald vom 28.03.2017

Allgemeines

Der Rat der Stadt Radevormwald hat in seiner Sitzung am 14.03.2017 folgende Satzung zur Förderung der Kindertagespflege in Radevormwald beschlossen:

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen und Auftrag für die Kindertagespflege

(1) Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die §§ 22 bis 24 SGB VIII (zuletzt geändert durch das „Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung – Tagesbetreuungsausbaugesetz / TAG und durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe – KICK) sowie die §§ 43 und 90 SGB VIII und des Ersten Ausführungsgesetzes NW zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (1. AG-KJHG), die §§ 4, 17, 22 und 23 KiBiz in ihrer jeweils gültigen Fassung regeln umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtische Satzung.

(2) Die Kindertagespflege soll

- die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen,
- den Erziehungsberechtigten dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Dabei umfasst der Förderungsauftrag der Kindertagespflege Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter und Entwicklungsstand, den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen.

2. Leistungen der Stadt Radevormwald

(1) Die Leistungen umfassen die Gewinnung, Beratung und Qualifizierung von geeigneten Kindertagespflegepersonen einschl. der Feststellung der Eignung, die Information und Beratung von Erziehungsberechtigten über die Kindertagespflege sowie die Vermittlung des Kindes an eine geeignete Kindertagespflegeperson. Die Verwaltung des Jugendamtes vermittelt und fördert in der Regel einzelne Kindertagespflegen, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist. Sie unterstützt die Förderung der Zusammenarbeit von Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen (§14 KiBiz)

(2) Die Stadt Radevormwald gewährt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen eine laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson gem. § 23 SGB VIII und erhebt bei den Erziehungsberechtigten Elternbeiträge gemäß der „Satzung der Stadt Radevormwald über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung KiTa)“ für die Tagesbetreuung von Kindern.

3. Eignung der Kindertagespflegeperson

(1) Voraussetzung für die Vermittlung eines Kindes an eine Kindertagespflegeperson durch die Verwaltung des Jugendamtes ist deren Eignung. Die Geeignetheit liegt vor, wenn die persönlichen (siehe Absatz 2) und die formalen Voraussetzungen (siehe Absatz 3) erfüllt sowie die Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle (siehe Absatz 4) gegeben sind. Die Geeignetheit stellt die Verwaltung des Jugendamtes durch Gespräche, die Prüfung der erforderlichen Unterlagen und durch Hausbesuche fest.

(2) Persönliche Voraussetzungen

- Sie weißt folgende persönliche Merkmale auf: Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Organisationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft
- Sie ist glaubhaft motiviert Kinder zu betreuen, zu bilden und zu erziehen.
- Die Kindertagespflegeperson bringt dem Kind in ihrer Grundhaltung Zuneigung, Zuwendung und Achtung entgegen.
- Sie bringt Erfahrung im Umgang mit Kindern mit.
- Sie sorgt für eine zuverlässige und verbindliche Kinderbetreuung.
- Sie hat soziale und kommunikative Kompetenz im Umgang mit Kindern und Erziehungsberechtigten.
- Sie toleriert andere Lebenskonzepte und Werthaltungen.
- Sie kooperiert mit den Erziehungsberechtigten, anderen Kindertagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen und dem Jugendamt.
- Sie ist gesundheitsbewusst und sorgt für eine ausgewogene, gesunde und kindgerechte Ernährung.
- Sie beachtet grundsätzlich das Verbot körperlicher und seelischer Gewaltanwendung gem. § 1631 Abs. 2 BGB: „Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.“

(3) Formale Voraussetzungen

- Die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich bereit, Qualifizierungsangebote wahrzunehmen. Sie hat den Grund- und Aufbauqualifizierungskurs (mind. 160 Unterrichtsstunden) erfolgreich absolviert und verpflichtet sich, die Qualifizierung entsprechend der gesetzlichen Forderungen fortzusetzen. Ersatzweise können für die Grundqualifizierung andere pädagogische Qualifizierungsmaßnahmen mit mind. 80 Unterrichtsstunden oder pädagogische Ausbildungen anerkannt werden. Wegen der Besonderheiten des Tätigkeitsfeldes (zum Beispiel Familie und Haushalt zugleich als Betreuungs- und Arbeitsort, Besonderheiten bei der Beziehung zu den Eltern, Rechts- und Versicherungsfragen, Kooperation mit Jugendamt und Fachvermittlung, selbständiger Tätigkeit, zur Qualitätssicherung und Minderung der Fluktuation müssen auch Erzieherinnen mit staatlicher Anerkennung oder andere sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung über eine Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen (§ 17 Absatz 2 Satz 4 und 5 KiBiz)
- Die Kindertagespflegeperson ist zur aktiven Auseinandersetzung mit Fachfragen, zur Kooperation mit der Fachbegleitung, mit anderen Fachprofessionen und anderen Tagespflegepersonen sowie zur Entwicklung eines professionellen Profils bereit.
- Sie weißt einen Erste-Hilfe-Kurs für Kleinkinder – nicht älter als 3 Jahre – nach. Dieser muss alle 2 Jahre aufgefrischt werden.
- Sie verfügt mindestens über einen Hauptschulabschluss und deutsche Sprachkenntnisse, die ausreichen, um den Anforderungen an die sprachliche Bildung der betreuten Kinder sowie der Erstellung der Bildungsdokumentationen gerecht zu werden.
- Sie ist offen für Informations- und Eignungsgespräche und lässt Hausbesuche zu.
- Sie legt eine Gesundheitsbescheinigung für sich und, wenn die Tagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson erfolgt, den im Haushalt lebenden Partner vor, aus der hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankung ist bzw. sind. Der Nachweis ist bei Verlängerung der Tagespflegeerlaubnis, mindestens aber alle 5 Jahre neu zu erbringen.

- Sie legt für sich und, wenn die Tagespflege im Haushalt der Tagespflegepersonen erfolgt, alle übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis ohne jegliche Einträge vor. Die Kosten werden vom Jugendamt erstattet. Der Nachweis ist bei Verlängerung der Tagespflegeerlaubnis, mindestens aber alle 5 Jahre neu zu erbringen.
- Sie bietet dem Jugendamt eine längerfristige Perspektive, als Tagespflegeperson tätig zu sein (mindestens 2 Jahre).

(4) Rahmenbedingungen der Kindertagespflegestelle

- Die Räumlichkeiten bieten genügend Platz zum Spielen, für Bewegung und Ruhe.
- Die Ausstattung der Räume mit Mobiliar sowie mit ausreichend Spiel- und Beschäftigungsmaterialien ist altersentsprechend und bietet Kindern genügend Bewegungsfreiheit.
- Es gibt eine Bewegungs- und Spielmöglichkeit draußen, am Haus oder in der Nachbarschaft.
- Rückzugsoptionen und Schlafmöglichkeiten müssen vorhanden sein.
- Sicherheitsaspekte werden beachtet. (Steckdosen- und Herdsicherung; Treppengitter; Kantenschutz; keine giftigen Pflanzen; Sicherung von Bücherregalen und dergleichen; Absicherung von Gewässern (Gartenteich, Regentonne); Außenspielgeräte möglichst mit GS-Zeichen, Ausstattung der Räumlichkeiten mit Rauchmelder.
- Der Tagesablauf wird unter Berücksichtigung der individuellen Rituale, die dem Kind Sicherheit geben, kindgerecht gestaltet. Die Erfüllung des Bildungsauftrages wird in den Tagesablauf integriert und regelmäßig in Form eines Portfolios o.ä. dokumentiert.
- Jede Tagespflegeperson sollte ihre Bildungs- und Erziehungsziele in einer Konzeption darstellen (eigene Schwerpunktsetzung der pädagogischen Arbeit, Planung und Gestaltung der Arbeit mit Tages- und Wochenrhythmus; Entwicklungsgespräche mit den Eltern; Darlegung der Formen von Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen; Ansätze von alltagsintegrierter individueller Sprachförderung; Sauberkeitsentwicklung; Ernährung; Zusammenarbeit mit anderen Tagespflegepersonen, Kindertageseinrichtungen, Netzwerken.)
- In den Räumen, die für die Betreuung der Kinder bestimmt sind, wird in Anwesenheit der betreuten Kinder nicht geraucht.

Für die Eignung als Kinderfrau gelten Absatz 2 und Absatz 3, Punkt 2, 4,5 und 6, soweit sie ihre Person betreffen, entsprechend.

4. Qualifizierung der Kindertagespflegeperson

(1) Die Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen durch das Jugendamt in Kooperation mit anderen Bildungsträgern umfasst fünf Bausteine:

- die Beratungsgespräche,
- den Grundqualifizierungskurs von mindestens 80 Unterrichtsstunden mit Zertifikat,
- den Aufbauqualifizierungskurs nach dem DJI-Curriculum mit weiteren mindestens 80 Unterrichtsstunden mit Zertifikat
- Angebote für Erfahrungsaustausch

Betreut eine Tagespflegeperson im Auftrag des Jugendamtes mindestens ein Kind, werden die Kosten für den Grundqualifizierungskurs auf Antrag max. in Höhe von 300,00 € von der Stadt Radevormwald erstattet. Für den Aufbauqualifizierungskurs gilt das Gleiche.

(2) Grundsätzlich erfolgt die Vermittlung von Tagespflegekindern erst nach Abschluss der Grundqualifizierung. In Ausnahmefällen kann – je nach persönlicher Eignung der Kindertagespflegeperson (Erteilung einer vorläufigen Pflegeerlaubnis) – die Vermittlung von 1 Kind auch vor bzw. während der laufenden Grundqualifizierung erfolgen.

(3) Darüber hinaus muss die Kindertagespflegeperson mindestens einmal im Jahr an einer örtlichen, regionalen oder überregionalen Fort- oder Weiterbildungsveranstaltung teilnehmen und dieses dem Jugendamt nachweisen. Fort- und Weiterbildungskosten werden bis zur einer Höhe von 100,00 € jährlich von der Stadt Radevormwald erstattet.

5. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

(1) Jeder, der Kinder außerhalb ihrer Wohnung in geeigneten Räumen während des Tages mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII. Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von i.d.R. drei bis zu fünf fremden Kindern. Sie ist auf fünf Jahre befristet. Der Tagespflegeperson ist aufgegeben, das Jugendamt über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

(2) Die Erlaubnis ist auf die Tagespflegeperson bezogen und gilt ab dem ersten Kind. Sie wird dann erteilt, wenn die unter Punkt 3. und 4. dieser Richtlinien aufgeführten Voraussetzungen und Rahmenbedingungen sowie Qualifikationsnachweise der Kindertagespflegeperson erfüllt sind.

(3) Kindertagespflege kann auch in geeigneten Räumen geleistet werden, die weder zum Haushalt der Tagespflegeperson noch zu dem der Eltern gehören.

(4) Wird die gleichzeitige Nutzung von geeigneten Räumen durch mehrere Tagespflegepersonen organisiert bzw. wenn sich Tagespflegepersonen in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege, § 4 Absatz 2 KiBiz), so können höchstens neun Kinder gleichzeitig und insgesamt durch höchstens drei Tagespflegepersonen betreut werden. Jede dieser Tagespflegepersonen bedarf einer eigenständigen Erlaubnis zur Kindertagespflege. Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Tagespflegeperson muss gewährleistet sein.

6. Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege

(1) Die Erziehungsberechtigten und das Kind müssen ihren Hauptwohnsitz im Stadtgebiet von Radevormwald haben. Die Kindertagespflege wird in der Regel für Kinder ab dem vierten Lebensmonat bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt. Zur Gewährung von Kindertagespflege bei Berufstätigkeit muss ein steuer- und sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis bzw. ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis vorliegen und durch Vertrag nachgewiesen werden. Selbstständige u.a. haben in geeigneter Weise den Betreuungsbedarf nachzuweisen.

(2) Die Förderung von Kindertagespflege:

- a) erfolgt für Kinder unter zwei Jahren
- b) Für Kinder im Alter von 2 Jahren bis zur Schulpflicht ist vorrangig zu prüfen, ob bis zum Schuleintritt eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung möglich ist. Kindertagespflege kann hier nur ergänzend gefördert werden.
- c) Für Schulkinder sind vorrangig alle anderen Betreuungsmöglichkeiten (z.B. Ganztagschule) auszuschöpfen. Kindertagespflege kann hier ebenfalls nur ergänzend gefördert werden.

(3) Grundvoraussetzung für die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung der Elternbeiträge durch die Stadt Radevormwald ist der unter Berücksichtigung dieser Richtlinien schriftlich verfasste Betreuungsvertrag zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson.

(4) Das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und der Tagespflegeperson ist privatrechtlich (es gelten geschlossene Verträge bzw. das BGB). Für die Rechtsverhältnisse zwischen dem Jugendamt und Eltern bzw. dem Jugendamt und der Tagespflegeperson gelten das SGB VIII, diese Satzung und die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen.

(5) Vor Bewilligung der Kindertagespflege ist ein Antrag auf Förderung der Kindertagespflege und die verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen mit entsprechenden Nachweisen sowie eine Kopie des Betreuungsvertrages einzureichen. Während der laufenden Kindertagespflege sind die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson verpflichtet, rechtzeitig alle Änderungen in der Kindertagespflege mitzuteilen (Näheres unter Ziffer 9).

(6) Die Förderung in Kindertagespflege kann auch gewährt werden, wenn die frühkindliche Förderung gem. § 24 SGB VIII von den Erziehungsberechtigten gewünscht wird (i.d.R. 25 Stunden wöchentlich). Sie kann auch gewährt werden, wenn ein Kind in einer besonders belasteten Familie lebt und dort die für seine Entwicklung notwendige Förderung nicht erhält. Die Feststellung der Notwendigkeit der Kindertagespflege wird durch den „Allgemeinen sozialen Dienst“ (ASD) des Jugendamtes getroffen. Die Regelungen der §§ 27 und 36 SGB VIII sind dann analog anzuwenden.

7. Betreuungszeiten für Tagespflegekinder

(1) Bei der Betreuungszeit sind der Entwicklungsstand und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.

(2) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dabei sind die unter Punkt 6 genannten Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege zu beachten.

(3) Die tägliche Betreuungszeit beträgt in der Regel nicht mehr als 10 Stunden. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes von 50 Stunden sollte nicht überschritten werden.

8. Eingewöhnungszeit

Vor Beginn der bewilligten Kindertagespflege haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt ist.

9. Mitteilungspflichten

(1) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, jedes Betreuungsverhältnis, das sie eingeht, unaufgefordert innerhalb von zehn Werktagen über eine Belegungsliste dem Jugendamt zu melden.

(2) Tagespflegepersonen haben dem Jugendamt unaufgefordert und unverzüglich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind (§ 42 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII). Hierzu zählen

1. Beendigung oder Wechsel in der Belegung
2. Wechsel des Betreuungsortes
3. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen der Tagespflegeperson
4. Änderungen bei den im Haushalt der Tagespflegepersonen lebenden Personen
5. meldepflichtigen Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der im Haushalt der Tagespflegeperson lebenden Personen oder der betreuten Kinder.

6. der begründete Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
7. jeweils zum Quartalsende von den Tagespflegepersonen und den Sorgeberechtigten unterschriebene Nachweise per Formblatt einzureichen.

(3) Die Tagespflegepersonen und die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis

1. Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit
2. Änderungen der Bewilligungsgrundlage
3. Unterbrechung der Kindertagespflege von mehr als 2 Wochen

dem Jugendamt innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.

(4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, im öffentlich geförderten Kindertagespflegeverhältnis

1. Beendigung und Wechsel des Arbeitsverhältnisses / der Bildungsmaßnahme
2. Wohnungswechsel,
3. Wechsel der Tagesmutter (nur möglich in Abstimmung mit dem Jugendamt),
4. Veränderungen der Einkommensverhältnisse
5. Veränderungen der Familiensituation

dem Jugendamt innerhalb von fünf Werktagen schriftlich mitzuteilen.

Im Krankheitsfall ist die Tagespflegeperson verpflichtet, die Krankheit durch Attest nachzuweisen, sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Tage dauert.

(5) Die Verpflichtung zur Mitteilung haben die Erziehungsberechtigten und die Kindertagespflegeperson jeweils eigenständig. Falls die Kindertagespflegeperson und die Erziehungsberechtigten dieser Mitteilungspflicht nicht nachkommen, kann die Förderung der Kindertagespflege rückwirkend eingestellt und das Kindertagespflegeentgelt zurückgefordert werden.

10. Betreuungsfreie Zeit - Urlaub der Tagespflegeperson

(1) Die Kindertagespflegeperson hat für Urlaub und Fortbildung einen Anspruch auf fünf Wochen (25 Werktagen) betreuungsfreie Zeit pro Kalenderjahr. Der Beginn einer Kindertagespflege während dieser Zeit ist nicht möglich. Nicht genommene betreuungsfreie Zeit kann nicht auf das folgende Kalenderjahr übertragen werden.

(2) Die betreuungsfreien Zeiten sind zu Beginn des Kalenderjahres, mindestens bis Ende Januar den Eltern und dem Jugendamt mitzuteilen. Vier Wochen davon (1 x 3 Wochen und 1 x 1 Woche) sollen auf Grund der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Kinderbetreuung zu den üblichen Ferienzeiten in NRW organisiert werden. Die Betreuung der Kinder soll während der betreuungsfreien Zeit der Tagespflegeperson möglichst durch die Sorgeberechtigten sichergestellt werden.

11. Kindertagespflegeentgelt und laufende Geldleistungen

(1) Das Kindertagespflegeentgelt umfasst

1. einen Betrag, der der Tagespflegeperson zur Deckung der angemessenen Kosten für den Sachaufwand gewährt wird, und
2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung,
3. pro Betreuungstag eine viertel Stunde Verfügungszeit pro Kind. Innerhalb dieser Zeit können Tagespflegepersonen Entwicklungs- und Bildungsdokumentationen schreiben, Elterngespräche führen oder individuelle Entwicklungspläne erstellen.

4. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Tagespflegeperson (maximal der Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils an der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen auf das Kindertagespflegeentgelt) und
5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

(2) Laufende Geldleistungen werden weitergezahlt, wenn seitens der Tagespflegeperson keine Betreuung erfolgt:

- bei Abwesenheit des Kindes bis zu zwei aufeinanderfolgende Wochen. Ist das Kind länger abwesend, werden für die Folgezeit lediglich die Sachkosten gem. nachfolgender Tabelle weitergezahlt.
- für betreuungsfreie Zeiten der Tagespflegeperson (Urlaub, Fortbildung etc.) bis zu 25 Werktagen im Jahr

(3) Erfolgt die Tagespflege in extra dafür angemieteten Räumen, gewährt die Stadt Radevormwald einen Zuschuss in Höhe von 8,00 € pro m² und max. für 13 m² pro Kind gemäß Tagespflegeerlaubnis, höchstens jedoch in Höhe der nachgewiesenen Warmmiete. Der Mietzuschuss muss mit Vorlage des Mietvertrages beantragt werden. Für den Mietzuschuss wird ein gesonderter Bewilligungsbescheid erstellt.

(4) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind unfallversicherungspflichtig (§2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VIII). Die Versicherungspflicht ist unabhängig vom Stundenumfang der Tagespflege. Die Anmeldung muss innerhalb einer Woche nach Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Die nachgewiesenen Kosten für eine angemessene Unfallversicherung (jährlich maximal der Betrag, der für die gesetzliche Unfallversicherung erforderlich wäre), werden erstattet.

(5) Stundensätze für die Tagespflege ab 01.05.2017

Leistung	Stundensatz für Tagespflegepersonen ohne Qualifikation (Genehmigung für max. 1 Kind möglich)	Stundensatz für Tagespflegepersonen mit Grundkurs oder mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung	Stundensatz für Tagespflegepersonen mit Aufbaukurs bzw. mit abgeschlossener pädagogischer Ausbildung und Grundkurs
Betreuung des Kindes im Haushalt der Tagespflegeperson			
Sachkosten	1,85	1,85	1,85
Förderleistung	2,15	2,65	3,15
Betreuungsentgelt	4,00	4,50	5,00
Betreuung des Kindes im Haushalt der Eltern / Erziehungsberechtigten (Kinderfrau)			
Sachkosten	1,25	1,25	1,25
Förderleistung	2,15	2,65	3,15
Betreuungsentgelt	3,40	3,90	4,40
Regelung bei Sonderzeitenbetreuung etc.			
Eingewöhnungszeit (14 Tage des bewilligten wöchentlichen Stundenumfanges)	Regulärer Stundensatz		
Betreuung eines Kindes mit festgestelltem erhöhtem Förder- oder Pflegebedarf und der gesetzlich vorgeschriebenen Qualifikation der Tagespflegeperson Jedes aufgenommene Kind mit erhöhtem Förderbedarf zählt wie 2 aufgenommene Kinder, d.h.: dürfen gem. Pflegeerlaubnis bis zu	2 ½-facher Stundensatz		

5 Kinder betreut werden so können zusätzlich zu dem Kind mit Handicap max. 3 weitere Kinder betreut werden.	
Betreuung an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen	+ 25 % der Förderleistung
Randzeitenbetreuung (06.00 – 08.00 Uhr und 18.00 – 22.00 Uhr)	+ 25 % der Förderleistung
Nachtzeitenbetreuung (22.00 – 06.00 Uhr)	50 % der Betreuungsstunden
Verfügungszeit pro Betreuungstag und Kind je 0,25 Std.	Regulärer Stundensatz

Zahlung erfolgt monatlich rückwirkend zum Ende des Monats.

Die monatliche Förderleistung errechnet sich wie folgt:

Wöchentlich bewilligte Betreuungsstunden x Stundensatz x 52 Wochen : 12 Monate = monatliche Zahlung

Zahlungsunschädlich sind:

- 25 Werktage betreuungsfreie Zeit der Tagespflegeperson pro Kalenderjahr. Während dieser Zeit kann kein Betreuungsvertrag neu geschlossen werden.
- Bei Erkrankung/ Urlaub des Kindes: bis zu zwei aufeinanderfolgende Wochen. Ist das Kind länger abwesend, werden für die Folgezeit lediglich die Sachkosten gem. obiger Tabelle weitergezahlt.

Jeweils zum Quartalsende sind von den Tagespflegepersonen und den Sorgeberechtigten unterschriebene Nachweise per Formblatt von der Tagespflegeperson einzureichen.

Betreut eine Tagespflegeperson vertretungsweise ein Kind einer anderen Tagespflegeperson (z.B. wegen Krankheit) werden die tatsächlich stattgefundenen Betreuungszeiten vergütet. Hierüber ist ein von den Eltern gegengezeichneter Stundennachweis einzureichen.

Dynamisierung der Stundensätze = jährliche Steigerung um 1,5 % jeweils zu Beginn des Kindergartenjahres (zum 01.08. eines jeden Jahres).

12. Elternbeitrag für die Kindertagespflege

(1) Die Eltern werden zu den Kosten der Leistungen zur Förderung der Kindertagespflege herangezogen. Der Elternbeitrag ergibt sich aus der " Satzung der Stadt Radevormwald über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der örtlichen Kindertageseinrichtungen und für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege (Elternbeitragssatzung KiTa)" in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Die Tagespflegeperson kann zusätzlich von den Eltern ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten sowie für individuelle Pflegeartikel verlangen. Weitere finanzielle Forderungen darf die Tagespflegeperson gegen die Eltern oder das Kind nicht geltend machen.

(3) Die Kinderfrau kann zusätzlich von den Eltern ein angemessenes Entgelt für im Haushalt der Eltern/Erziehungsberechtigten geleistete Hausarbeit verlangen. Weitere finanzielle Forderungen darf die Kinderfrau gegen die Eltern oder das Kind nicht geltend machen.

13. Antrags- und Bewilligungsverfahren

(1) Die Erziehungsberechtigten beantragen schriftlich anhand eines Vordrucks die Förderung ihres Kindes in Kindertagespflege. Dieser Antrag sollte in der Regel mindestens vier Wochen vor Beginn der Kindertagespflege gestellt werden.